VERORDNUNG Nr. 153/64/EWG DER KOMMISSION
vom 28. Oktober 1964
über die Kontrolle der Verwendung von Milchpulver für Futterzwecke

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 13/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1),

gestützt auf die Verordnung Nr. 113/64/EWG des Rates vom 30. Juli 1964 über abweichende Bestimmungen für Milchpulver, Butter, Kondensmilch und einige Käsesorten (2), insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 4 der Verordnung Nr. 113/64/EWG müssen die Kontrollmaßnahmen festgesetzt werden, die sicherstellen, daß die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse nur für Futterzwecke verwendet werden.

Das wirksamste und praktischste Verfahren dazu ist, die eingeführten Erzeugnisse bis zur Verwendung in der Futtermittelindustrie oder bis zur Wiederausfuhr zu überwachen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der einführende Mitgliedstaat, der von Artikel 1 der Verordnung Nr. 113/64/EWG Gebrauch macht, mit dem die Festsetzung eines besonderen Schwellenpreises für Milchpulver zur Verwendung für Futterzwecke gestattet wird, stellt die eingeführten Erzeugnisse unter Zollüberwachung oder unter Verwaltungskontrolle mit gleichwertiger Sicherheit bis zu ihrer Verwendung in der Futtermittelindustrie oder ihrer Wiederausfuhr.

Diese Verpflichtung steht zusätzlichen Denaturierungsmaßnahmen nicht entgegen, die eine Überwachung der Verwendung dieser Erzeugnisse erleichtern.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1964 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Oktober 1964

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

(1) AB Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 549/64.
(2) AB Nr. 130 vom 12. 8. 1964, S. 2184/64.